Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2328

19.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2328 DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 2026

zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel in die Union zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 sowie Artikel 232 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten nur dann in die Union verbracht werden, wenn die betreffenden Drittländer oder Gebiete gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet sind.

(2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ([2]) sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen von bestimmten Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. — im Falle von Wassertieren — Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ([3]) werden die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union von Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist, die in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallen. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften für diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII dieser Durchführungsverordnung enthalten.

(4) Insbesondere enthalten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel zulässig ist.

(5) Kanada hat der Kommission drei neue Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) in den Provinzen Alberta und Manitoba gemeldet. Die Ausbrüche wurden am 1. und 7. Oktober 2026 in Alberta und am 2. Oktober 2026 in Manitoba durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt.

(6) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission zwei neue Ausbrüche der HPAI bei Geflügel im Bundesstaat Minnesota gemeldet, die am 6. und am 7. Oktober 2026 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj).

(7) Nach diesen jüngsten HPAI-Ausbrüchen teilten die Veterinärbehörden Kanadas und der Vereinigten Staaten mit, dass sie im Umkreis von mindestens 10 km Sperrzonen um die betroffenen Betriebe eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt haben.

(8) Kanada und die Vereinigten Staaten haben der Kommission weitere Informationen über die Seuchenlage in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten sowie die Maßnahmen vorgelegt, die zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI nach diesen jüngsten HPAI-Ausbrüchen ergriffen wurden.

(9) Die Kommission hat die von Kanada und den Vereinigten Staaten vorgelegten Informationen bewertet. Angesichts der Tiergesundheitslage in den Gebieten, für die die Veterinärbehörden Kanadas und der Vereinigten Staaten Beschränkungen erlassen haben, sollte der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel aus den von den neuen Ausbrüchen betroffenen Gebieten in diesen Drittländern unter Berücksichtigung der Zeitpunkte, zu denen die Ausbrüche bestätigt wurden, ausgesetzt werden, um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen. Daher sollten die Einträge für Kanada und die Vereinigten Staaten in den Tabellen in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und in Teil 2 sowie die Tabelle in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 entsprechend geändert werden.

(10) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/2227 der Kommission [4] wurden die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert, um unter anderem den Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel aus der Zone US-2.1374 in den Vereinigten Staaten, in der am 1. Mai 2026 ein Ausbruch der HPAI bestätigt wurde, wieder zuzulassen. Aufgrund eines Schreibfehlers ist das in Spalte 7 der Tabelle in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und in der Tabelle in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angegebene Datum der Wiederzulassung jedoch falsch und sollte nicht „15. August 2026“, sondern „21. August 2026“ lauten. Um diesen Fehler zu berichtigen, sollten die Zeilen für die Zone US-2.1374 ersetzt werden. Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend geändert werden.

(11) Unter Berücksichtigung der neuen HPAI-Ausbrüche in Kanada und in den Vereinigten Staaten und um unnötige Störungen des Handels mit den Vereinigten Staaten zu verhindern, sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.

(12) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

[4] Durchführungsverordnung (EU) 2026/2227 der Kommission vom 1. Oktober 2026 zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel in die Union zulässig ist (ABl. L, 2026/2227, 2.10.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/2227/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.345 die folgenden Zeilen für die Zonen CA-2.346, CA-2.347 und CA-2.348 angefügt:

„**CA** Kanada	CA-2.346	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		1.10.2026	
	CA-2.347		N, P1		2.10.2026	
	CA-2.348		N, P1		7.10.2026“	

ii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1374 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1374	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		1.5.2026	21.8.2026“

iii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.1421 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.1422 und US-2.1423 angefügt:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1422	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		6.10.2026	
	US-2.1423		N, P1		7.10.2026“	

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada werden nach der Beschreibung der Zone CA-2.345 die folgenden Beschreibungen der Zonen CA-2.346, CA-2.347 und CA-2.348 angefügt:

„Kanada	CA-2.346	Alberta — Latitude 53.84, Longitude -111.95 The municipalities involved are: 3km PZ: Two Hills 10km SZ: Hairy Hill, Minburn, Two Hills, Vegreville, Warwick, and Willingdon
	CA-2.347	Manitoba — Latitude 49.24, Longitude -98.51 The municipalities involved are: 3km PZ: Pembina 10km SZ: Pembina and Stanley
	CA-2.348	Alberta — Latitude 53.96, Longitude -113.42 The municipalities involved are: 3km PZ: Sturgeon 10km SZ: Bon Accord, Fedorah, Gibbons, Opal, Redwater, Sturgeon, Thorhild, and Westlock“

ii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Beschreibung der Zone US-2.1421 die folgenden Beschreibungen der Zonen US-2.1422 bis US-2.1423 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.1422	State of Minnesota Stearns 33 Stearns County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 94.9170383°W 45.7639956°N)

	US-2.1423	State of Minnesota Jackson 01 Jackson County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 94.9369444°W 43.6310995°N)“

2. Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.345 die folgenden Zeilen für die Zonen CA-2.346, CA-2.347 und CA-2.348 angefügt:

„**CA** Kanada	CA-2.346	POU, RAT	N, P1		1.10.2026	
		GBM	P1		1.10.2026	
	CA-2.347	POU, RAT	N, P1		2.10.2026	
		GBM	P1		2.10.2026	
	CA-2.348	POU, RAT	N, P1		7.10.2026	
		GBM	P1		7.10.2026“	

b) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1374 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1374	POU, RAT	N, P1		1.5.2026	21.8.2026
		GBM	P1		1.5.2026	21.8.2026“

c) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.1421 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.1422 bis US-2.1423 angefügt:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1422	POU, RAT	N, P1		6.10.2026	
		GBM	P1		6.10.2026	
	US-2.1423	POU, RAT	N, P1		7.10.2026	
		GBM	P1		7.10.2026“	